

Satzung

§ 1

Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „BIM Allianz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „BIM-Allianz e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck

- 2.1 Die Zwecke des Vereins sind die Wahrung der Interessen der planenden Architekten und Fachingenieure bei der Standardisierung der Planungsmethode Building Information Modeling (im Folgenden: „BIM“).
- 2.2 Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch:
 - 2.2.1 Entwicklung gemeinsamer planerischer, technischer und politischer Standpunkte zu BIM;
 - 2.2.2 Lobbyarbeit und Beratung bei und von Berufsvertretungen, Gesetzgebungsorganen und Regierungen von Bund und Ländern;
 - 2.2.3 Organisation von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch
 - a) mit Bauherren und/oder Bauunternehmen (ausgenommen ist der Austausch spezifischer, individualisierter Informationen über gegenwärtiges oder künftiges Marktverhalten der Bauherren, insbesondere in Verbindung mit der Beteiligung an Ausschreibungen, Preis- und Kostenkalkulationen);
 - b) mit Softwareherstellern und der Industrie zum Stand und der Fortentwicklung der Digitalisierung des Bauens;
 - 2.2.4 Entwicklung praxisbezogener Standards und Arbeitshilfen zur Integration von BIM in den Planungsprozess und die Vertragsgestaltung;
 - 2.2.5 Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse aus den vorgenannten Maßnahmen in einem angemessenen Rahmen;

- 2.2.6 Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung zu BIM.
- 2.3 Für die in Ziff. 2.2 genannten Aufgaben und Tätigkeiten bildet der Gesamtvorstand mehrere Arbeitsgruppen, die jeweils einen bestimmten Forschungs- und Untersuchungsgegenstand bearbeiten.
- 2.4 Die Individualberatung der Mitglieder ist kein Vereinszweck.

§ 3

Erwerb, Verlust und Ausübung der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitglieder sollen grundsätzlich entweder Architekten/Ingenieure oder Architektur-, Planungs- oder Ingenieurbüros (Sozietäten oder Gesellschaften) sein und über Erfahrung mit der digitalen Planungsmethode BIM verfügen; ausnahmsweise können Angehörige anderer Berufsgruppen Mitglied werden, wenn sie über besondere Expertise im Zusammenhang mit BIM verfügen und nach Auffassung des Gesamtvorstands einen Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks leisten können. Fördermitglied kann jeder sein.
- 3.2 Über die Aufnahme zur Mitgliedschaft entscheidet abschließend auf schriftlichen Antrag der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Mit dem Antrag ist zu bestimmen, in welcher Mitgliedergruppe (Ziff. 4.1) der Antragende dem Verein beitreten will. Der Gesamtvorstand kann dem Antragenden abweichend vom Antrag die Aufnahme in einer anderen Mitgliedergruppe vorschlagen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung.
 - 3.3.1 Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich oder in elektronischer Form erklärt werden; er ist jederzeit zulässig.
 - 3.3.2 Der Gesamtvorstand kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn seine Mitgliedschaft mit den satzungsgemäßen Zwecken des Vereines nicht mehr vereinbar ist. Dem Mitglied ist, wenn irgend möglich, vor dem Ausschluss binnen eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- 3.4 Juristische Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein durch ihren gesetzlichen Vertreter sowie solche natürlichen Personen ausüben, für die die juristische Person zuvor eine schriftliche Vollmacht beim Verein hinterlegt hat. Das gilt für die

Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung und im Gesamtvorstand. Die Vollmacht muss von den vertretungsberechtigten Organen der juristischen Person unterschrieben sein.

§ 4 Mitgliedsarten

- 4.1 Dem Verein gehören drei Mitgliedergruppen an, nämlich
 - 4.1.1 Gründungsmitglieder;
 - 4.1.2 ordentliche Mitglieder;
 - 4.1.3 Fördermitglieder.
- 4.2 Gründungsmitglieder sind:
 - 4.2.1 Anne Lampen Architekten GmbH
 - 4.2.2 BAL Bauplanungs und Steuerungs GmbH
 - 4.2.3 Barkow Leibinger Gesellschaft von Architekten mbH
 - 4.2.4 David Chipperfield Architects - Gesellschaft von Architekten mbH
 - 4.2.5 Glass Kramer Löbber Gesellschaft von Architekten mbH
 - 4.2.6 Hascher Jehle Assoziierte GmbH
 - 4.2.7 Joachim Kleine Allekotte Architekten
 - 4.2.8 Kleihues+Kleihues Gesellschaft von Architekten mbH
 - 4.2.9 MAX DUDLER ARCHITEKTEN
 - 4.2.10 Ortner & Ortner Baukunst Gesellschaft von Architekten mbH
 - 4.2.11 Pötting Architekten
 - 4.2.12 Sauerbruch Hutton Gesellschaft von Architekten mbH
 - 4.2.13 Staab Architekten GmbH
- 4.3 Die Gründungsmitglieder sind verpflichtet, in den vom Gesamtvorstand eingerichteten oder einzurichtenden Arbeitskreisen mitzuarbeiten und berechtigt deren Arbeitsergebnisse zu nutzen.

- 4.4 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nach der Gründung dem Verein beigetreten sind und in einem der vom Gesamtvorstand eingerichteten oder einzurichtenden Arbeitskreise des Vereins in angemessenem Umfang mitarbeiten. Sie können auch schon als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn der Gesamtvorstand ihnen noch keine Funktion in Arbeitskreisen zuweist. Sie sind zur Nutzung der Arbeitsergebnisse berechtigt.
- 4.5 Fördermitglieder arbeiten in den Arbeitskreisen des Vereins nicht mit und nutzen deren Arbeitsergebnisse nicht; sie beabsichtigen vor allem die finanzielle Unterstützung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Die Mitglieder haben dem Verein Beiträge zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu entrichten.
- 5.2 Die Gründungsmitglieder entrichten innerhalb von dreißig Tagen nach Gründung des Vereins (Unterzeichnung der Vereinssatzung) einen einmaligen Gründungsbeitrag. Die Höhe des Gründungsbeitrags richtet sich nach der Größe des Büros.
- 5.3 Mitglieder, die dem Verein nach der Gründung beitreten, zahlen mit Beitritt einen einmaligen Aufnahmebeitrag.
- 5.4 Zusätzlich leisten alle Mitglieder jährlich einen Jahresbeitrag; der Beitrag ist jeweils im Voraus zu zahlen.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe, Staffelung und Fälligkeit des Aufnahmebeitrags und der Jahresbeiträge gem. Ziff. 5.3 und 5.4 fest. Dabei wird nach der Mitgliedsart und Größe der Büros differenziert. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung legt der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Höhe, Staffelung und Fälligkeit der Beiträge vor.
- 5.6 Die Gründungsmitglieder und die ordentlichen Mitglieder unterstützen den Verein zusätzlich durch ihre Mitarbeit in den Arbeitskreisen.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, der Vorstand i.S.d. § 26 BGB und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Gesamtvorstand

- 7.1 Der Gesamtvorstand besteht mindestens bis zum Ablauf des 14.06.2022 ausschließlich aus den Gründungsmitgliedern.
- 7.2 Im Anschluss an die Gründungsphase gemäß Ziffer 7.1 wird der Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an. Die jeweils amtierenden Mitglieder im Gesamtvorstand bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Eine uneingeschränkte Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden dürfen nur ordentliche Mitglieder und Gründungsmitglieder des Vereins.
- 7.3 Der Gesamtvorstand besteht nach der Gründungsphase aus elf bis fünfzehn Mitgliedern.
- 7.4 Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann sein Amt schriftlich durch Kündigung mit Wirkung ex nunc gegenüber dem Gesamtvorstand beenden. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes gleich aus welchem Grund aus, kann der Gesamtvorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder und der Gründungsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatzmitglied wählen (Kooptation). Dessen Amtszeit endet ebenfalls mit der Amtszeit des amtierenden Gesamtvorstandes. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Gesamtvorstandmitglieds vor Ablauf der Amtszeit, so endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung hat die Befugnis, den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des Gesamtvorstands aus wichtigem Grund abzurufen. Für die Abberufung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch eine Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Beruft die Mitgliederversammlung den Gesamtvorstand vollständig ab, werden die Vereinsmitglieder aus den Reihen der Gründungsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder neue Mitglieder des Gesamtvorstandes wählen.
- 7.6 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt. Das Haftungsprivileg gem. § 31a Abs. 1 S. 1 BGB gilt entsprechend.

§ 8 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- 8.1 Der Gesamtvorstand wählt die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

- 8.2 Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB können nur natürliche Personen sein, die von einem Mitglied des Gesamtvorstands vorgeschlagen wurden.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt. Es gilt das Haftungsprivileg gem. § 31a Abs. 1 S. 1 BGB.

§ 9

Aufgaben des Gesamtvorstands und des Vorstands gem. § 26 BGB, Vertretung

- 9.1 Der Gesamtvorstand ist zuständig für die strategische Planung der Tätigkeiten des Vereins und leitet das operative Geschäft. Er entscheidet insbesondere über die Aufgaben, die Einrichtung und Besetzung von Arbeitskreisen, die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Status im Sinne von § 4.
- 9.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 9.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB unterliegt den Weisungen des Gesamtvorstands. Er darf nur solche Rechtshandlungen vornehmen, die vom Gesamtvorstand zuvor genehmigt wurden.

§ 10

Beschlüsse des Gesamtvorstands

- 10.1 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die von einem Mitglied des Gesamtvorstands in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von vierzehn Tagen einzuhalten. Eine Tagesordnung ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung zu verteilen. Die Sitzungen des Gesamtvorstands können wie Mitgliederversammlungen abgehalten werden (Ziff. 11.2).
- 10.2 Zu Beginn jeder Sitzung des Gesamtvorstandes wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter mit einfacher Mehrheit.
- 10.3 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Entscheidungen gem. Ziff. 9.1 Satz 2 erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind abgegebene Stimmen. Im Übrigen genügt die einfache Mehrheit zur Beschlussfassung; abweichende Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 10.4 Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- 10.5 Abweichend von Ziff. 10.1 können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden: Ein Beschluss des Gesamtvorstands kann auf schriftlichem Wege oder in Textform (Fax oder E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklären.
- 10.6 Ein Mitglied ist nicht stimm- oder vertretungsberechtigt, wenn über seinen Ausschluss, die Abwehr von behaupteten Zahlungsansprüchen gegen den Verein oder die Geltendmachung von Ansprüchen des Vereins gegen dieses Mitglied abgestimmt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das schließt die Mitwirkung bei Beratungen, Wortmeldungen und das Recht zur Antragstellung ein.
- 11.2 Mitgliederversammlungen können alternativ bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet zum Beispiel als Video- oder Telefonkonferenz oder als internet-basierte Versammlung statt. Der Gesamtvorstand entscheidet über die geeignete Art der Versammlung bei der Einladung.
- 11.3 Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (etwa per Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzu-berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse oder E-Mailadresse. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse abgesendet worden ist. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.
- 11.4 Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 11.5 Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 11.6 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 11.6.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - 11.6.2 Wahl der Kassenprüfer
 - 11.6.3 Wahl des Gesamtvorstands nach der in Ziffer 7.1 beschriebenen Gründungsphase.
 - 11.6.4 Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - 11.6.5 Festsetzung der Höhe, Staffelung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und
 - 11.6.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 12.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Gründungsmitglied und jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben keine Stimme.
- 12.2 Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung fasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- 12.4 Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit aller Mitglieder, erforderlich.
- 12.5 Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands sowie der Kassenprüfer erfolgt grundsätzlich als Einzelwahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 12.7 Juristische Personen und Personenvereinigungen entsenden zu den Mitgliederversammlungen einen schriftlich benannten Vertreter.

- 12.8 Mitglieder können an ein anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Eine solche Bevollmächtigung ist nur zulässig, wenn sie schriftlich (Brief) oder in Textform (E-Mail oder Fax) bis spätestens 24 Stunden vor der betroffenen Mitgliederversammlung dem Vorstand angezeigt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- 12.9 Beschlüsse können auch durch Zustimmungserklärungen der Mitglieder in Schrift- oder Textform (Fax oder E-Mail genügt) nach § 32 Abs. 2 BGB gefasst werden.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Gesamtvorstand bzw. einem Gesamtvorstandsmitglied angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse, die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- 13.2 Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 14 Mitarbeit der Mitglieder

- 14.1 Der Gesamtvorstand kann stunden- oder tagesmäßige Vorgaben für die Mitarbeit im Verein beschließen. Er kann dabei nach den verschiedenen Arbeitskreisen, der Anzahl der Mitarbeiter der Mitglieder und anderen sachbezogenen Kriterien differenzieren.
- 14.2 Der Gesamtvorstand kann Mitgliedern, die die Vorgaben gem. Ziff. 14.1 nicht erfüllen, Vorschläge für einen entsprechenden Ausgleich bzw. eine Kompensation unterbreiten.
- 14.3 Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass Mitglieder für die Mitarbeit in bestimmten Arbeitskreisen nach einem vorher festzulegenden Schlüssel finanziell entschädigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins verteilt nach Kopfteilen an die Gründungsmitglieder.

§ 16
Geschäftsjahr

16.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.